

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.287.774

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1883/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1883/J betreffend "Welche Verträge gibt es zwischen dem BMDW und dem Roten Kreuz?", welche die Abgeordneten Douglas Hoyos-Trauttmansdorf, Kolleginnen und Kollegen am 6. Mai 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

1. *Was ist der Inhalt des "Förderungsvertrages"? Bitte um möglichst genaue Darstellung bzw. vollständige Offenlegung des "Förderungsvertrages".*
 - a. *Insbesondere: Welche Pflichten ergeben sich aus dem Vertrag für das Rote Kreuz?*
 - b. *Insbesondere: Welche Pflichten ergeben sich aus dem Vertrag für das BMDW?*
 - c. *Insbesondere: Welche Mechanismen stellen die Erfüllung des Vertrages sicher? Welche Sanktionsmechanismen enthält der Vertrag, um die Erfüllung der vertraglichen Pflichten sicherzustellen?*
 - d. *Insbesondere: Enthält der Vertrag Bestimmungen über Provisionen? Wenn ja, Bitte um möglichst detaillierte Darstellung des Provisionsmechanismus.*
 - e. *Insbesondere: Hat das Rote Kreuz Informationspflichten über die Vermittler oder Verkäufer der medizinischen Produkte? Müssen diese dem Ministerium mitgeteilt werden? Gibt es vertragliche Kriterien, die bestimmte Vermittler oder Verkäufer ausschließen?*

Zum Beschaffungsvertrag meines Ressorts mit der ÖRK Einkauf & Service GmbH (E & S) ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1568/J zu verweisen und ergänzend auszuführen:

Die E & S führt die Auswahl der qualifizierten Vertragspartner für die erforderlichen Beschaffungen in Abstimmung mit dem Krisenstab sowie auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt gültigen Bedarfsliste durch. Nach Freigabe beschafft die E & S im Namen und auf Rechnung meines Ressorts von den ausgewählten Vertragspartnern die erforderlichen medizinischen Produkte und schließt im Namen und auf Rechnung meines Ressorts Verträge mit diesen sowie, falls erforderlich, auch mit geeigneten Frachtunternehmen. Die Logistik und Verteilung bzw. die unentgeltliche Zurverfügungstellung der jeweilig beschafften Waren an die Gesundheitsdienstleister erfolgt durch die E & S, wobei der Krisenstab die Verteilung auf die zu beliefernden Gesundheitsdienstleister verbindlich vorgibt.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ist berechtigt, die von ihm zu leistenden Zahlungen zurückzubehalten, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung durch den Auftragnehmer nicht gewährleisten erscheinen lassen.

Die E & S hat sämtliche Belege in elektronischer Form ordnungsgemäß an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu übermitteln und die widmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Weiters ist sie verpflichtet, allfällige Ansprüche gegenüber ihren Vertragspartnern wie etwa Produzenten, Lieferanten und Frachtunternehmen, insbesondere Gewährleistungsansprüche und vertragliche Schadensersatzansprüche, unentgeltlich an den Bund abzutreten und diesen bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten umfassend zu unterstützen.

Mit der Finanzprokurator wurden seitens der E & S Kriterien entwickelt, um zweifelhafte oder unseriöse Anbieter bestmöglich auszufiltern. Es wurden nur Anbieter zugelassen,

- die innerhalb der letzten fünf Jahre eine Geschäftsbeziehung mit der E & S hatten oder deren Vertrauenswürdigkeit von vertrauenswürdigen Dritten bestätigt wurde,
- die über Expertise für Persönliche Schutzausrüstung bzw. Medizinprodukte verfügen,
- deren Zahlungskonditionen und Preise zum Entscheidungszeitpunkt marktüblich waren,
- bei denen die Lieferfähigkeit innerhalb des gewünschten Zeitraums lag, und
- die einen Nachweis über die Qualität ihrer Produkte erbringen konnten (CE-Kennzeichnung, Prüfung durch geeignete Prüfinstitute etc.).

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

2. *Existieren über den "Förderungsvertrag" hinaus weitere Verträge zwischen BMDW und dem Roten Kreuz? Wenn ja, was haben sie zum Inhalt? Bitte um möglichst genaue Darstellung bzw Offenlegung dieser Verträge.*

Nein.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

3. *Warum wurde der Vertrag mit dem BMDW (und nicht aufgrund der thematischen Nähe etwa mit dem BMSGPK) geschlossen?*

Gemäß Bundesministeriengesetz ist das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für die wirtschaftliche Landesverteidigung und damit die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zuständig.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

4. *Warum wurde die Bundesbeschaffung GmbH nicht mit der Beschaffung betraut?*
 - a. *Welche Verbesserungen oder Adaptierungen müsste die Bundesbeschaffung GmbH vornehmen, damit sie aus Ihrer Sicht für die gegenständliche Beschaffungsaufgabe geeignet wäre?*

Die vergaberechtliche Vorgehensweise wurde von Expertinnen und Experten meines Ressorts und der Finanzprokuratur geprüft und dokumentiert. Ohne Gegenmaßnahmen wären in Österreich im März 2020 Engpässe in der Gesundheitsversorgung zu befürchten gewesen, angesichts derer jedenfalls die Voraussetzungen für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntgabe gemäß § 37 Abs. 1 Z 4 iVm § 122 Abs. 3 Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) gegeben waren, nämlich äußerst dringliche, zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des öffentlichen Auftraggebers zuzuschreiben sind (erforderliche Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Produkten zur Eindämmung der Pandemie und Behandlung und Schutz des medizinischen Personals) im Zusammenhang mit Ereignissen, die der öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte (die Ausbreitung des Corona-Virus als Pandemie).

Da die E & S auf Grund ihrer einschlägigen internationalen Kontakte ein kompetenter Partner für die Beschaffung und Verbreitung von Erste-Hilfe-Materialien und den in Öster-

reich dringend nachgefragten medizinischen Produkten ist, wurde mit ihr ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt. Die E & S verfügt über die für diese Aufgabenstellung notwendige besondere Marktkenntnis im Bereich der nachgefragten und in Österreich zur gegenständlichen Zeit knappen Medizinprodukte und über weiteres, dringend benötigtes Spezialwissen, das zur Sicherstellung der umgehenden Beschaffung erforderlich war.

Zentrale Beschaffungsstellen verfügen demgegenüber typischerweise naturgemäß weder über die notwendigen spezifischen Kenntnisse des Marktes von medizinischen Produkten, noch über die entsprechend intensiven, belastbaren Erfahrungen in Katastrophenfällen und im Krisenmanagement. Die Rotkreuz-Katastrophenhilfe ist jedoch weltweit im Einsatz und verfügt über internationale Kontakte zu Anbietern von medizinischen Produkten, einen großen Aktionsradius und eine hohe Beschaffungskapazität.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

5. *Ist die Bundesbeschaffung GmbH in irgendeiner Form mit der Beschaffung von Masken oder anderen medizinischen Produkten im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise beauftragt? Wenn ja, ersuchen wir um Auflistung der Beschaffungsvorgänge und um detaillierte Darstellung (Vertragspartner, Kosten etc).*

Für den Bereich der Vollziehung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ist dies nicht der Fall.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

6. *Welche Beschaffungsaufträge oder Verträge hatte das Rote Kreuz mit dem BMDW (bzw. dessen Vorgängern) in den letzten 20 Jahren? Bitte um vollständige Offenlegung dieser Beschaffungsaufträge oder Verträge.*

Über den Beschaffungsvertrag für medizinische Produkte im Zusammenhang mit COVID-19 hinaus gab es keine Beschaffungsaufträge oder Verträge meines Ressorts mit dem Roten Kreuz.

Wien, am 6. Juli 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

